

Statuten des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten



Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2. Zweck und Ziele.....	2
§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.....	3
§ 4. Mitgliedschaft.....	3
§ 5. Organe des Vereins.....	5
§ 6. Die Mitgliederversammlung (MV).....	5
§ 7. Der Vorstand.....	7
§ 8. Der/Die Vorsitzende.....	8
§ 9. Der/Die Schriftführer:in.....	8
§ 10. Der/Die Finanzreferent:in.....	8
§ 11. Die Programmkommission (PK).....	9
§ 12. Die Rechnungsprüfer:innen (RP).....	9
§ 13. Das Schiedsgericht (SG).....	10
§ 14. Die Geschäftsführung (GF).....	10
§ 15. Auflösung des Vereins.....	10

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den **Namen „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten.**

1.2. **Sitz** des Vereins ist **Salzburg**.

1.3. Der **Tätigkeitsbereich** erstreckt sich auf das gesamte **Bundesgebiet** sowie die **Europäische Union**.

§ 2. Zweck und Ziele

2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verfolgt, bezweckt:

2.1.1. die **Medienvielfalt und Kommunikation** zu fördern.

2.1.2. die **Freiheit der Meinungsäußerung** gemäß Art. 10 EMRK und Art. 13 StGG im elektronischen Medienbereich zu unterstützen.

2.1.3 die **Förderung und Unterstützung einer offenen und demokratischen gesellschaftlichen Entwicklung** in Österreich und Europa.

2.1.4. den **Zugriff „freier Radios“ und nichtkommerzieller Fernsehprojekte auf Sendelizenzen** zu unterstützen.

2.1.5. den **Zugang von Minderheiten** (ethnischen, sozialen, ökonomischen) zu den Medien zu fördern

2.1.6. die **Gleichstellung der Frau** in den Medien zu fördern.

2.1.7. **Widerstand gegen die Diskriminierung** einzelner Menschen oder Gruppen nach Geschlecht, Rasse, Religion - insbesondere in den Medien - zu leisten.

2.1.8. die **Produktion von Radio- und Fernsehbeiträgen**.

2.1.9. ein **freies nichtkommerzielles Radio** zu errichten und zu betreiben.

2.1.10 Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

2.1.11 Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1. Als **ideelle Mittel** dienen:

- 3.1.1. Abhalten von gesellschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen.
- 3.1.2. Herausgabe und Betrieb von Medien aller Art.
- 3.1.3. Errichtung von Archiven, Phono-, Video- und Bibliotheken.
- 3.1.4. Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen.
- 3.1.5. Durchführung eigener künstlerischer Projekte.
- 3.1.6. Errichtung, Ausbau und Betrieb eines Radiostudios und eines Fernsehstudios.
- 3.1.7. Unterstützung und Förderung von Projekten, Initiativen, Organisationen und Einzelpersonen, welche in ihrer Tätigkeit Ziele und Zwecke verfolgen, die auch solche des Vereins sind.
- 3.1.8. Abgabe von Stellungnahmen zu für das Vereinsziel relevanten tagespolitischen Auseinandersetzungen sowie Gesetzesentwürfen.
- 3.1.9. Durchführung von Diskussionen, Vorträgen, Seminaren, Schulungen.

3.2. Als **materielle Mittel** dienen:

- 3.2.1. Beitrags- und Mitgliedsbeiträge.
- 3.2.2. Spenden, Förderungsbeiträge, Sammlungen, Erbschaften, Schenkungen.
- 3.2.3. Erträge aus Tätigkeiten des Vereins.
- 3.2.4. Subventionen aller Art.

3.3. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

3.4. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

3.5. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

§ 4. Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- 4.1.1. **ordentliche Mitglieder**.
- 4.1.2. **Organisationsmitglieder**.

4.2. **Ordentliche Mitglieder** können **natürliche Personen** sein, die sich zu den Vereinszielen bekennen, an deren Verwirklichung permanent mitarbeiten, und vom Vorstand auf ihren Antrag hin mit 2/3 Mehrheit aufgenommen werden können. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist dies dem/der Bewerber:in binnen drei Wochen nach dem Termin der Sitzung, auf welcher der Beschluss gefasst wurde, schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Nimmt der Vorstand den Antrag an, dann beginnt die Mitgliedschaft ab der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

4.3. **Organisationsmitglieder** können **juristische Personen** sein, die sich zu den Vereinszielen bekennen und die Vereinstätigkeit mit einem erhöhten Mitgliedsbeitrag fördern und vom Vorstand auf ihren Antrag hin mit 2/3 Mehrheit aufgenommen werden können. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist dies dem/der Bewerber:in binnen drei Wochen nach

dem Termin der Sitzung, auf welcher der Beschluss gefasst wurde, schriftlich mitzuteilen. Nimmt der Vorstand den Antrag an, dann beginnt die Mitgliedschaft ab der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

4.4. Vor Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponent:innen.

4.5. Die **Mitgliedschaft erlischt** durch:

4.5.1. **Ableben**.

4.5.2. **Austritt**, der jedoch nur mit Wirkung zum letzten Tag des laufenden Monats erfolgen kann.

4.5.3. **Ausschluss**: Auf Beschluss des Vorstandes wegen grober Verletzung der Statuten oder Gefährdung des Vereinsansehens. Gegenüber ordentlichen und Organisationsmitgliedern erfordert ein solcher Beschluss 2/3 Mehrheit. Mit einem solchen Beschluss, der dem betroffenen Mitglied binnen zehn Tagen mitzuteilen ist, ruhen alle Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds.

Gegen den Ausschluss ist binnen zwanzig Tagen eine Berufung zulässig, über welche die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

4.5.4. **Streichung**: kann nach Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages nach drei Monaten automatisch erfolgen.

4.6. **Ordentliche Mitglieder** sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, bei einer MV Anträge zu stellen, und sie sind bei den zu fassenden Beschlüssen aktiv und passiv wahlberechtigt, wobei jedes ordentliche Mitglied ein Stimmrecht hat.

4.7. **Organisationsmitglieder** sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, bei einer MV Anträge zu stellen, und sie sind bei den zu fassenden Beschlüssen aktiv wahlberechtigt, wobei jedes Organisationsmitglied drei Stimmrechte hat.

4.8. **Alle Mitglieder** sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Statuten und die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines und der Erreichung des Vereinszweckes schaden könnte.

4.9. **Ordentliche und Organisationsmitglieder** sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

4.12. **Ordentliche Mitglieder** können bei der Erbringung von Arbeitsleistung vom Vorstand von ihren Mitgliedsbeiträgen entbunden werden.

4.13 **Angestellte Mitarbeiter:innen des Vereins**, die höher als die Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt sind, **können Mitglieder sein, sind aber vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen**.

§ 5. Organe des Vereins

5.1. Organe des Vereins sind:

- 5.1.1. Die **Mitgliederversammlung (MV)**
- 5.1.2. Der **Vorstand**
- 5.1.3. Die **Programmkommission (PK)**
- 5.1.4. Die **Rechnungsprüfer:innen (RP)**
- 5.1.5. Das **Schiedsgericht (SG)**
- 5.1.6. Die **Geschäftsführung (GF)**

5.2. Alle Organe, denen mehrere Personen als Organwalter zugeordnet sind (**kollegiales Organ**), fassen ihre **Beschlüsse mit einfacher Mehrheit** der gültig abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten (einfache Mehrheit: mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen). Stimmenthaltung ist möglich.

5.3. Über die Sitzungen aller kollegialen Organe sind **Protokolle** zu führen.

5.4. Jedes kollegiale Organ kann für sich mit **2/3 Mehrheit** eine eigene **Geschäftsordnung** verabschieden.

5.5. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

5.6. Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 6. Die Mitgliederversammlung (MV)

6.1. Die **MV ist das oberste Organ des Vereines**.

6.2. Die **ordentliche MV** findet **mindestens einmal im Jahr** statt. Zwischen zwei ordentlichen MV dürfen nicht mehr als vierzehn Monate verstreichen.

6.3. Eine **außerordentliche MV** hat auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder 10% der Organisationsmitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen oder auf Beschluss einer MV innerhalb von fünf Wochen stattzufinden.

6.4. Zu allen MV's sind alle Mitglieder spätestens **zwei Wochen vor dem Termin** unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Vorstand beruft ein. Die MV ist dann beschlussfähig, wenn die Einladung zur MV fristgerecht an alle Mitglieder ergangen ist.

6.5. **Anträge an die MV müssen spätestens eine Woche vor der MV** beim Vorstand eintreffen. Sie können außer von ordentlichen und Organisationsmitglieder auch von Organen des Vereines - das Schiedsgericht ausgenommen - gestellt werden.

6.6. Den Vorsitz in der MV führt ein von der MV zu bestimmendes **Tagespräsidium**, bis zu dessen Bestellung der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung das an Jahren älteste anwesende ordentliche Mitglied.

6.7 Die MV kann physisch, hybrid oder als einfache virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung hat das einberufende Organ zu entscheiden.

6.8. Der MV obliegt insbesonders:

- 6.8.1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes.
- 6.8.2. Genehmigung der Jahresabrechnung, nachdem der Rechnungsprüfungsbericht die Genehmigung empfohlen hat.

6.8.3. Wahl des Vorstandes

6.8.3.1. Wahlvorschläge und Kandidaturen zur Neuwahl des Vorstandes müssen spätestens eine Woche vor der MV, bei der die Neuwahl des Vorstandes vorgesehen ist, beim amtierenden Vorstand eingebracht werden.

6.8.3.2. Der **Wahlmodus**: Jedes ordentliche und jedes Organisationsmitglied, das an der MV teilnahme- und stimmberechtigt ist, darf höchstens fünf Kandidat:innen-Nennungen vornehmen. Ein/e Kandidat:in wird dann von der MV in den Vorstand berufen, wenn er/sie mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Nennungen der in der MV anwesenden Mitglieder auf sich vereinen kann. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die MV den/die Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit kommt es zu einer Stichwahl zwischen den stimmengleichen KandidatInnen.

Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl des/der Finanzreferent:in erfolgt analog der Wahl des/der Vorsitzenden.

Die restlichen Vorstandsfunktionen werden von allen Vorstandsmitgliedern kollegial bestimmt.

6.8.4. Wahl der Rechnungsprüfer:innen.

- 6.8.5. Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter:in des SG.
- 6.8.6. Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.
- 6.8.7. Änderung der Statuten des Vereins mit 2/3 Mehrheit.
- 6.8.8. Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- 6.8.9. Festlegung der Geschäftsordnung der MV.
- 6.9. Alle ordentlichen und Organisationsmitglieder, die mindestens eine Woche vor Abhaltung der MV ihre Mitgliedschaft erworben haben, sind bei der MV teilnahme- und stimmberechtigt.
- 6.10. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Bevollmächtigung ist dem Tagespräsidium vorzuweisen.
- 6.11. Für teilnahme- und stimmberechtigte Mitglieder, die nicht persönlich an der MV teilnehmen können, besteht die Möglichkeit der Stimmübertragung.
- 6.12. Stimmübertragung: schriftlich und mit Unterschrift bestätigt an ein anderes teilnahme- und stimmberechtigtes Mitglied. Dieses darf höchstens eine Stimmübertragung annehmen. Die Stimmübertragung ist dem Vorsitz der MV vorzuweisen.

§ 7. Der Vorstand

7.1. Der **Vorstand besteht aus bis zu sieben ordentlichen Mitgliedern**. Die Funktionen Vorsitzender/e, Finanzreferent:in und Schriftführer:in sind jedenfalls zu besetzen, weitere Funktionen, insbesondere StellvertreterInnen, können besetzt werden.

7.2. Die **Funktionsdauer** des Vorstandes beträgt **zwei Jahre**. Sie läuft auf jeden Fall bis zu jener MV, in welcher eine gültige Neuwahl erfolgt. Werden zusätzliche Vorstandsmitglieder in einer MV gewählt, die nach derjenigen liegt, mit der die jeweilige Funktionsdauer des Vorstandes begonnen hat, endet auch ihre Funktionsdauer mit der des übrigen Vorstandes.

7.3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein anderes **ordentliches Mitglied zu kooptieren**, dessen Funktionsdauer mit der nächsten MV endet.

7.4. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Vertretung von einem/einer analog zu 8.3. zu bestellenden Stellvertreter:in oder auf Verlangen von mindestens 2/5 der Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen. Im Jahr sollten wenigstens **vier Vorstandssitzungen** stattfinden. Zwischen zwei Vorstandssitzungen dürfen nicht mehr als **vier Monate** verstreichen.

Die Vorstandssitzung kann physisch, hybrid oder als einfache virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung hat das einberufende Organ zu entscheiden.

7.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seiner Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind.

7.6. Den Vorsitz führt ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied, bis zu dessen Bestellung der/die Vorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzende_n den Ausschlag.

Abstimmungen mittels Umlaufbeschluss (schriftlich per Brief oder E-Mail) sind zulässig, wenn zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder innerhalb einer Frist von einer Woche ihre Stimme abgibt.

7.7. Die MV kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben.

7.8. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die MV zu richten.

7.9. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht aufgrund der Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

7.10. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- 7.10.1. Die Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit und der Geschäftsordnung
- 7.10.2. Erstellung der Jahresabrechnungen
- 7.10.3. Die Festlegung der Beitrags- und Mitgliedsbeiträge
- 7.10.4. Die Betrauung von Mitgliedern mit umrissten Aufgabengebieten
- 7.10.5. Aufnahme ordentlicher und Organisationsmitglieder
- 7.10.6. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 7.10.7. Ernennung bzw. Abberufung der GF.
- 7.10.8. Die Rechte und Pflichten eines Dienstgebers
- 7.10.9. Die Funktion eines Herausgebers im Sinne eines Medienunternehmens.

§ 8. Der/Die Vorsitzende

8.1. Der/Die Vorsitzende **vertritt den Verein nach außen.**

8.2. Ihm/Ihr obliegt die **Durchführung der Beschlüsse und Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit**

8.3. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihres Ausscheidens wird durch Vorstandsbeschluss ein anderes Vorstandsmitglied mit der Führung der Geschäfte des/der Vorsitzenden betraut. Kommt hierbei kein Beschluss zustande, so ist der/die stellv. Vorsitzende mit der Führung der Geschäfte des/der Vorsitzenden betraut. Scheidet auch diese/r aus, so ist unverzüglich eine MV zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

§ 9. Der/Die Schriftführer:in

9.1. Der/die Schriftführer:in erlässt die **Einladungen zu den Sitzungen und besorgt den Schriftverkehr.**

9.2. Mit Ausnahme des Punktes 10. werden schriftliche Ausfertigungen von dem/der Vorsitzenden und dem /der Schriftführer:in gemeinsam gefertigt. **Der/Die SchriftführerIn und der/die Vorsitzende können gemeinsam die Geschäftsführung damit beauftragen.**

9.3. Im Falle der Ausübung des Vorsitzes durch den/die Schriftführer:in hat die Zweitfertigung durch ein vom Vorstand zu bestimmendes weiteres Vorstandsmitglied zu erfolgen. Kommt hierüber kein Beschluss zustande, so hat die Zweitfertigung durch den/die FinanzreferentIn zu erfolgen.

§ 10. Der/Die Finanzreferent:in

10.1. Der/Die Finanzreferent:in **verwaltet gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes das Vereinsvermögen.** Er/Sie ist mit diesem/dieser für die Geldgebarung verantwortlich.

10.2. Der/Die Finanzreferent:in zieht die Mitgliedsbeiträge ein und bezahlt die vom Vorstand vidierten Rechnungen. **Er/Sie kann die Bezahlung der Rechnungen auch an die GF delegieren.**

10.3. Schriftliche Ausfertigungen, die Geld- oder geldeswerte Forderungen gegen den Verein oder solche Verpflichtungen des Vereins begründen, sind von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu fertigen. **Der/Die Finanzreferent.in und der/die Vorsitzende können gemeinsam die GF damit beauftragen.**

§ 11. Die Programmkommission (PK)

11.1. Die Programmkommission (PK) setzt sich aus **5 bis 7 stimmberechtigten Mitgliedern** zusammen, ein Mitglied kommt aus dem Team, eines aus dem Vorstand, die Programmkoordination ist antragsberechtigtes aber nicht stimmberechtigtes Mitglied der Kommission.

11.2. Die PK wird bei der MV für **zwei Jahre** gewählt, bei Ausscheiden eines Mitglieds gibt es die Möglichkeit der Kooptierung.

11.3. Aufgaben der PK:

11.3.1. **Beobachtung des Programms** hinsichtlich der Einhaltung der Senderichtlinien und des Leitbildes der Radiofabrik. Eventuell Auftrag zur Behebung von Missständen an die Programmkoordination.

11.3.2. **Empfehlungen** zur Erweiterung/Änderung der Programmrichtlinien an den Vorstand. Verfassung eines diesbezüglichen jährlichen Wahrnehmungsberichtes an die MV.

11.3.3. **Weiterentwicklung** des Programms bzw. des Programmschemas, möglichst unter Einbeziehung der Sendungsmacher:innen.

11.3.4. **Vorschläge** für Programmschwerpunkte, Entwicklung von Kriterien zur Vergabe von Sendezeiten.

11.3.5. **Endgültige Entscheidung über die Absetzung** von Sendungen (unmittelbare Absetzung bei 'Gefahr im Verzug' durch PK möglich). Über die Aufnahme von Sendungen entscheidet die/der PK nach Maßgabe von Programmschema und Richtlinien selbstständig, bei Ablehnung einer Sendung kann sich die/der Sendungsmacher:in an die PK wenden.

11.3.6. **Funktion eines Schiedsgerichtes** in allen das Programm betreffenden Streitfällen.

§ 12. Die Rechnungsprüfer:innen (RP)

12.1. Die MV wählt **zwei Rechnungsprüfer:innen (RP)**. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

12.2 Aufgabe der RP ist es, die jeweilige Jahresrechnung anhand der Belege (auch während des Jahres) zu überprüfen und der MV einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen, aus dem hervorzugehen hat, ob die Entlastung erfolgen kann.

12.3. Die Funktionsdauer der RP entspricht der des Vorstandes.

12.4. Die RP können, müssen aber nicht dem Verein angehören.

12.5. Die RP werden von der MV mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt.

12.6. Führt der Verein Unternehmungen ist die RP berechtigt, sich für die Prüfung der Unternehmungen eines Wirtschaftstreuhänders oder Steuerberaters zu bedienen. Die Entlohnung des Wirtschaftstreuhänders bzw. Steuerberaters erfolgt aus dem Vereinsvermögen.

§ 13. Das Schiedsgericht (SG)

- 13.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis **zwischen Mitgliedern oder Organen** entstehenden **Streitigkeiten** entscheidet das SG. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 13.2. Jeder Streitteil macht binnen drei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in, der/die Vereinsmitglied sein muss, namhaft. Der/Die Vorsitzende/r des SG, für den Fall seiner/ihrer Befangenheit bzw. Verhinderung der/die StellvertreterIn, leitet die Zusammenkünfte des SG.
- 13.3. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter:in werden von der MV mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Die Funktionsdauer des SG entspricht der des Vorstandes.

13.4. Das SG ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Streitteile sind vorher in mündlicher Verhandlung zu hören.

13.5. Das SG fällt eine **Entscheidung mit Stimmenmehrheit**. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung des SG ist vereinsintern bindend.

§ 14. Die Geschäftsführung (GF)

14.1. Die **GF** besteht aus **einer oder mehreren natürlichen Personen**, wird vom **Vorstand bestellt bzw. abberufen** und vertritt gemeinsam und in Absprache mit dem/der Vorsitzenden den Verein nach außen.

14.2. Sie ist **beratendes Mitglied** des Vorstandes und dem Vorstand weisungsgebunden.

14.3. Die **GF führt die Geschäfte des Vereines**, macht Vorschläge bei Personalentscheidungen, erstellt Finanzpläne und koordiniert die Tätigkeit des Personals.

14.4. **Vertretungsbefugnisse der GF sind in Punkt 9.2 und Punkt 10.3** geregelt. Sind **mehrere GF** bestellt sind dafür **Einzelzeichnungsberechtigungen möglich**.

14.5. Die ihr übertragenen Aufgaben nimmt sie **eigenverantwortlich** wahr.

14.6. Die GF hat dem Vorstand über die Führung der Unternehmungen, den Verlauf der Geschäfte und die finanzielle Lage der Unternehmungen **regelmäßig Bericht zu erstatten**. Sie wird zu diesem Zwecke zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, hat im Vorstand **Antragsrecht aber kein Stimmrecht**.

§ 15. Auflösung des Vereins

15.1. Die **freiwillige Auflösung des Vereins** erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen **außerordentlichen MV**. Für die Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ **Mehrheit** der Stimmberechtigten sowie Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

15.2. Über die **Verwendung des Vereinsvermögens** bestimmt die außerordentliche MV, auf welcher der Auflösungsbeschluss gefasst wird, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Hierfür gilt die Maßgabe, dass bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des

bisher begünstigten Vereinszwecks das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten Organisationen zufallen soll, die **gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 EStG wie der Verein** verfolgen.

15.3. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.